Informationen des Gemeinderates

Erlass einer Planungszone in der Gemeinde Matten bei Interlaken

Worum geht es?
Der Gemeinderat hat am 05. Oktober 2026 für die Wohn- und Mischzonen eine Planungszone für die Dauer von 2 Jahren erlassen.

Ziel:
Überprüfung und allfällige Neuregelung der:

- Zulässigen Wohnnutzungen und der Einschränkung der Umnutzung von Erst- in Zweitwohnungen in den Wohn- und Mischzonen im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen und der touristischen Vermietungen zum Schutz von Erstwohnungen.

Warum ist das nötig?
Matten bei Interlaken ist ein attraktiver Wohn- und Ferienort. In den letzten Jahren zeigt sich:

- Regionaler Druck
- Mehr kurzfristige touristische Vermietungen
- Verknappung von dauerhaft verfügbarem Wohnraum
- Steigende Miet- und Immobilienpreise
- Veränderung der Dorfstruktur und des Gemeinschaftslebens

Die Planungszone schafft Zeit. Zeit, um sorgfältig zu prüfen, welche Regelungen für unsere Gemeinde langfristig sinnvoll und ausgewogen sind.

Was bedeutet die Planungszone konkret?
Geltungsbereich: Wohn- und Mischzonen

Dauer: 2 Jahre

Während dieser Zeit darf nichts unternommen werden, was den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

Was bleibt weiterhin möglich?
- Bau von Erstwohnungen
- Gewerbe- und Hotelbauten
- Umbauten, Unterhalt und angemessene Erweiterungen rechtmässig erstellter Gebäude
- Bereits bewilligte Bauvorhaben dürfen ausgeführt werden

- Baugesuche, die vor dem 15. Oktober 2026 eingereicht wurden, werden normal weiterbehandelt

Was ist neu bewilligungspflichtig?

- Umnutzung von Erstwohnungen zu Zweitwohnungen
- Umnutzung einer Erst- oder Zweitwohnung zur kurzzeitigen touristischen Vermietung, unabhängig ob gewerblich oder nicht

Neu eingereichte Baugesuche nach dem 15. Oktober 2026 können sistiert werden, sofern sie den Planungszweck beeinträchtigen.

Weshalb eine Planungszone?

Eine Planungszone ist ein gesetzlich vorgesehenes Instrument nach Raumplanungs- und Baugesetz. Sie dient dazu:

- Ungewollte Entwicklungen vorübergehend zu stoppen
- Planungssicherheit zu schaffen
- Überstürzte Umnutzungen zu verhindern
- Eine ausgewogene und nachhaltige Lösung für die Gemeinde zu erarbeiten.

Es handelt sich nicht um ein definitives Verbot, sondern um eine befristete Sicherungsmassnahme.

Öffentliche Auflage:

Die Planungszone liegt während 30 Tagen, d.h. vom 15. Oktober 2026 – 16. November 2026 bei der Bauverwaltung Matten b.I. öffentlich auf. Sie kann während den Schalteröffnungszeiten oder unter www.matten.ch eingesehen werden.

Während der Auflagefrist kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Unser gemeinsames Ziel:

- Sicherung von Wohnraum für Einheimische
- Erhalt einer lebendigen Dorfgemeinschaft
- Planbare und nachhaltige Entwicklung
- Ausgewogenes Verhältnis von Tourismus und Wohnraum

Der Gemeinderat verfolgt das Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung von Matten bei Interlaken – im Einklang mit Tradition, Wohnraum und Tourismus – und ist überzeugt, dass der gewählte Schritt der richtige Weg ist.

Matten bei Interlaken, 05. Oktober 2026 **Der Gemeinderat**